

# Thema **F**okus

## Zwangsmassnahmen

### Editorial

Medizinische Zwangsmassnahmen werden meist mit der Psychiatrie in Verbindung gebracht. Doch Zwangsbehandlungen geschehen auch in Pflegeheimen und Akutspitälern. Eine Studie in Deutschland aus dem Jahre 2004 berichtet von hochgerechnet 400 000 freiheitsbeschränkenden Massnahmen gegenüber Pflegebedürftigen – 400 000 täglich!<sup>1</sup> Zahlen für die Schweiz gibt es keine. Zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen gehören neben der Zwangseinweisung in eine staatliche Institution (Spital, Heim, Klinik) das Anbinden ans Bett, das Aufstellen von Bettgittern, das Abschliessen des Zimmers, die Wegnahme von Schuhen und Kleidern oder die elektronische Überwachung. Als medizinische Zwangsbehandlung werden zum Beispiel die Verabreichung von Medikamenten (Psychopharmaka) gegen den Willen des Betroffenen oder auch lebensverlängernde Massnahmen wie Zwangsernährung betrachtet.

Eine Zwangsmassnahme ist ein Eingriff gegen den erklärten Willen eines Menschen oder gegen dessen mutmasslichen Willen, falls er den Willen nicht äussern kann. Jede medizinische Massnahme ist ein Eingriff in das von der Verfassung geschützte Recht auf persönliche Freiheit und Integrität. Dieses Grundrecht betont insbesondere den Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit sowie der Bewegungsfreiheit. Das bedeutet: Für jede Massnahme ist grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen nötig (ausser es handelt sich um einen Notfall). Jede Person darf medizinische Untersuchungen, Behandlung oder Therapien ablehnen. Das autonome Abwehrrecht gehört zu den höchsten Gütern moderner, demokratisch verfasster Staaten, was das Anfang Jahr in Kraft getretene Kindes- und Erwachsenenschutzrecht betont. Der Staat hat diese Selbstbestimmung zu schützen.

Gleichzeitig muss der Staat aber auch das Leben schützen und dafür sorgen, dass kranke und pflegebedürftige Menschen angemessen behandelt und gepflegt werden. Medizinisches Handeln zwischen Fürsorgepflicht und dem Respekt der Selbstbestimmung ist oft eine Gratwanderung. Um diese Gratwanderung im täglichen ärztlichen und pflegerischen Tun in Heimen und Spitälern geht es in dieser Ausgabe des «The-

### Inhalt

#### Schwerpunkt:

Gratwanderung zwischen  
Autonomieanspruch und Fürsorge [3]

#### Ethische Kernfragen:

Die Zwangsmassnahme ist das  
letzte Mittel [6]

#### Interviews:

Jürg Gassmann: «Ein Eingriff in die  
persönliche Freiheit» [8]

#### Fallbeispiel:

Ans Bett binden oder Sturz riskieren? [13]

#### Fallbesprechung TIF 108:

«Wie teuer darf eine Leistung sein?» [13]

#### Ergänzungen:

Artikel, Papers und Links [15]

**Dialog Ethik Newsletter [16]**

Medien [16]

Vorträge/Schulungen [16]

Agenda [17]

Publikationen [18]

Wortklaubereien [19]

Impressum [19]

# Thema Fokus

## Editorial

ma im Fokus». Es geht um die Frage, wann bei urteilsfähigen Patienten und Heimbewohnerinnen eine medizinische Untersuchung, Behandlung und Pflege angeordnet werden darf. Wie schwierig es im Spital ist, zwischen Zwang und Fürsorge eine klare Grenze zu ziehen, beschreibt Birgit Schwenk, ärztliche Leiterin der Akutgeriatrie und Frührehabilitation der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, im Schwerpunkt. Und Rechtsanwalt Jürg Gassmann erklärt im Interview, warum eine Zwangsmassnahme immer nur als ultima ratio angewendet werden darf.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr Team Dialog Ethik

1 Siehe auch: Aichele, Valentin/Schneider, Jakob (2006): Soziale Menschenrechte älterer Personen in Pflege. Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin. Und: Pärli, Kurt: Zwangsmassnahmen in der Pflege. In: Aktuelle Juristische Praxis (AJP) (2011), Nr. 3, S. 360–370.